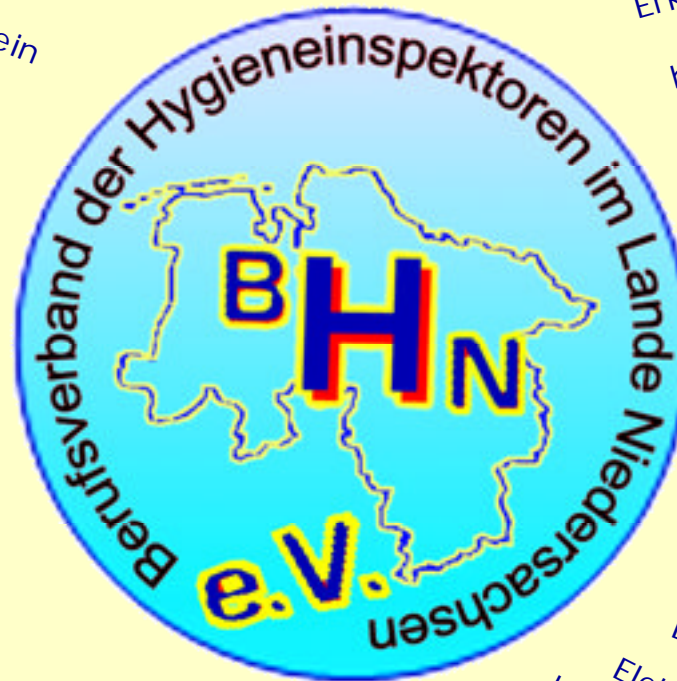


Zentrale Aufgaben

(unterschiedlich, abhängig von der Struktur eines Landkreises oder einer kreisfreien / kreisangehörigen Stadt, bzw. des räumlichen Aufgabengebietes)

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
- IfSG-



Desinfektion, Sterilisation allgemein

Gewerbehygiene
Gewerbebetriebe, Industrieanlagen

Oberflächenbadewasser
Badeseen, Kleinbadeteiche

Badebeckenwasser
in Hallen- und Freibäder

Trinkwasser
in Wasserwerken, Brunnen
und Hausinstallationen

Umwelt hygiene

Katastrophenschutz
Strahlenschutz
hinsichtlich Umwelt hygiene

Lärmschutz
hinsichtlich Umwelt hygiene

Abfall
hinsichtlich Umwelt hygiene
und Infektionsschutz

Abwasser
hinsichtlich Umwelt-
und Seuchenhygiene

Erkennung, Verhütung, und Bekämpfung
von Krankenhausinfektionen
hinsichtlich verschiedener Funktionsbereiche

Gemeinschaftseinrichtungen
Krankenhäuser, Altenheime,
Kindertagesstätten,
Schulen und viele mehr

Leichen-, Bestattungs-
und Friedhofswesen

Luftreinhaltung
hinsichtlich Umwelt hygiene

Siedlungshygiene
Landesplanung, Raumordnung,
Bauleit- und Bauplanung

Bau- und Wohnungshygiene

Elektrische, magnetische
und elektromagnetische Felder



Der **B**erufsverband der
Hygieneinspektoren/innen
im Lande **N**iedersachsen
e.V.

(ehemals
Gesundheitsaufseher/innen) wurde
am 20. Mai 1967 in Nienburg
gegründet. Zweck und Aufgabe des
Berufsverbandes war und ist es
seitdem den Berufsstand zu fördern
und weiter zu entwickeln.

Wir sind in Niedersachsen in 45
Gesundheitsämtern zu finden.



Welche Aufgaben übernehmen Hygieneinspektorinnen und Hygieneinspektoren im öffentlichen Gesundheitsdienst

Hygieneinspektoren/innen übernehmen fachspezifische Überwachungs- und Beratungsaufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Infektionsschutz gehört zu den Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Aufgaben des Infektionsschutzgesetzes mit seinen Verordnungen müssen im übertragenen Wirkungskreis unter der Fachaufsicht des Landes erfüllt werden.

Das Infektionsschutzgesetz regelt u. a. die Infektionsprävention sowie besondere Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung konkreter und abstrakter Infektionsgefahren. Außerdem enthält es differenzierte Regelungen zum Schutz von Menschen in Gemeinschaftseinrichtungen. Besondere Vorschriften des Gesetzes betreffen die Beschaffenheit von Wasser für den menschlichen Gebrauch, von Schwimm- und Badebeckenwasser sowie die Beseitigung von Abwasser. Auch hier ist eine Überwachung durch das Gesundheitsamt bundesrechtlich vorgeschrieben.

Hygieneinspektoren/innen sind in unteren Gesundheitsbehörden bzw. in Gesundheitsämtern sowohl im Innen- als auch Außenamt tätig. Sie verrichten ihre Dienstaufgaben selbständig unter fachlicher Aufsicht der Leitung des Gesundheitsamtes, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien aus den Bundesländern, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Ferner mit den einschlägigen Kommentaren zu Rechts- und Verwaltungsvorschriften, DIN-Normen, Richtlinien, Regelwerken, Arbeitsblättern, Merkblättern, Erläuterungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Fachliteratur.

Folgende Einrichtungen bzw.
Betreiber/innen und Personen
haben mit uns in
Niedersachsen Kontakt:

- Einwohner und Einwohnerinnen

 - Beschäftigte im Lebensmittelgewerbe
und im Küchenbereich der
Gastronomie

 - Angehörige nicht ärztlicher Heilberufe

 - Betreiber von Krankenhäusern,
Gemeinschaftseinrichtungen und
Pflege- und Rettungsdiensten

 - Einrichtungen mit hygiene relevanten
Bereichen und Dienstleistungen
(Heilpraktiker, Friseure, Tattoo- und
Piercingstudios, Podologen etc.)

 - Unternehmer und sonstige Inhaber
von Wasserversorgungsanlagen im
Sinne der Trinkwasserverordnung

 - Kindergärten, Schulen und Heimen

 - Gemeinschafts-, Vorsorge-, Rehabilitations-
und Behandlungseinrichtungen,
Obdachlosenunterkünfte und
Gemeinschaftsunterkünfte für
Asylbewerberinnen und Asylbewerber

 - Häfen, Flughäfen, Bahnhöfe
u. a.
- ... unsere vielseitigen Aufgaben
auf einem (oder mehreren)
Blick (en) siehe Rückseite ...

Ihr Ansprechpartner:

